

Amtsblatt für die Stadt

ZÜLPICH



BLAYE
(F)



ELST (NL)



KANGASALA
(FIN)

PARTNER
STÄDTE

8. Jahrgang
30. Dezember 2009

Sonderausgabe

Landesgartenschau 2014

Pflanzaktion von Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH



Bericht siehe Innenteil Seite 2

Landesgartenschau 2014

Pflanzaktion von Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH

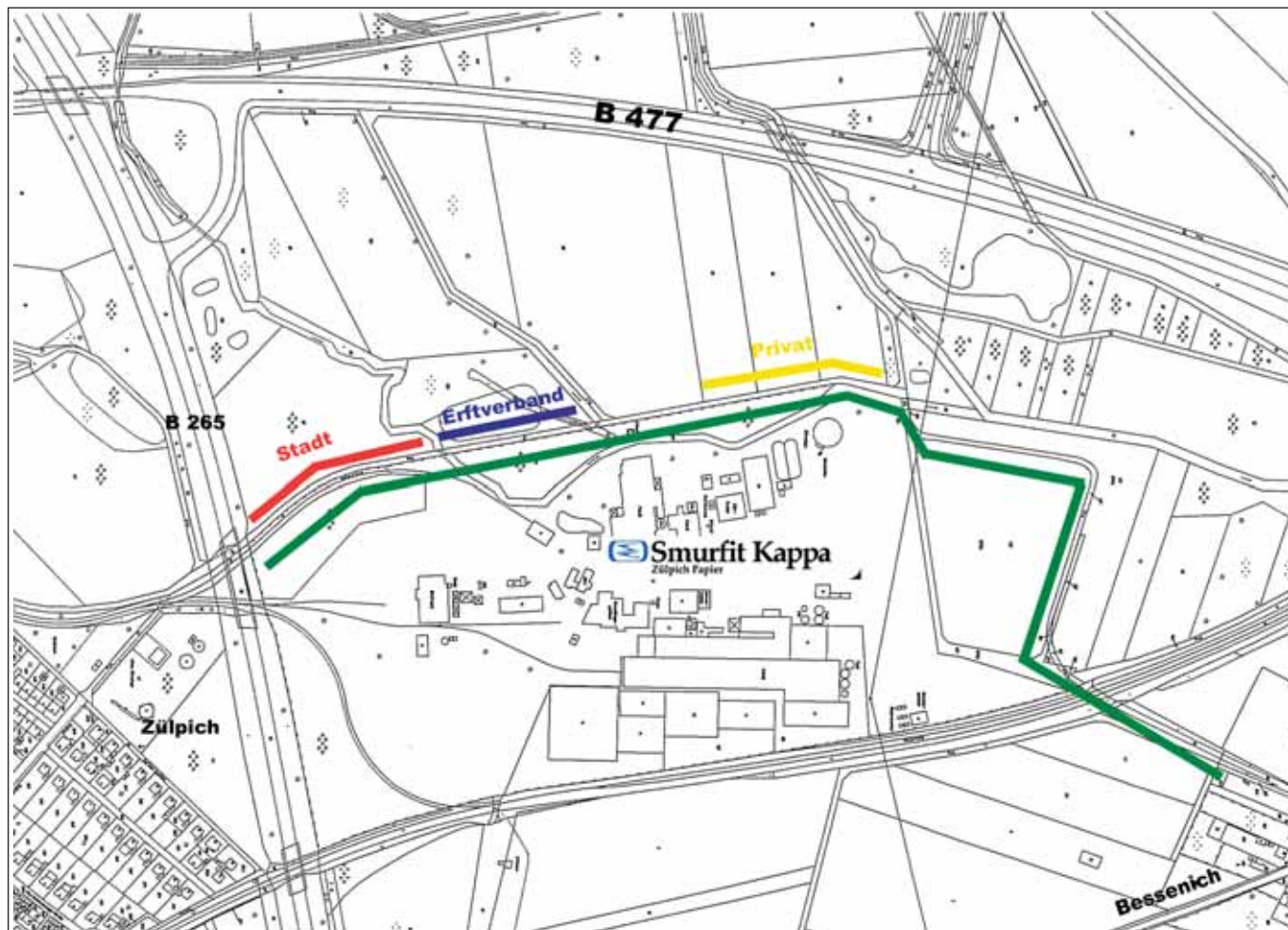
Wer gegenwärtig das Betriebsgelände des Unternehmens Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH betrachtet, dem fällt vor allen Dingen das im Bau befindliche neue effiziente Kraftwerk ins Auge, welches voraussichtlich im Sommer 2010 in Betrieb genommen wird.

Aber auch auf dem Außengelände hat sich einiges getan. In einer freiwilligen Aktion haben Mitarbeiter des Unternehmens den am Werksgelände vorbei führenden Weg, der den Zülpicher Stadtwald mit Bessenich verbindet, in weiten Teilen bepflanzt.

Mittags schloss ein gemeinsam eingenommenes, zünftiges Mittagessen die erfolgreiche Maßnahme ab.

Mit dieser vorbildlichen Pflanzaktion hat das Unternehmen Smurfit Kappa Zülpich Papier GmbH einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Landesgartenschau 2014 geleistet. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einbindung der Ortschaften.

Resumierend betonte Dr. Kramp die positiven Wirkungen dieses ehrenamtlichen Engagements auf den Zusammenhalt der Mitarbeiter.



Bei dem Termin am 28.11.2009 waren neben dem Geschäftsführer Dr. Peter Kramp alle Führungskräfte des Unternehmens beteiligt. Dabei wurden rund 200 Schwarzerlensetzlinge, die auf dem Gelände selbst gezogen worden waren, rechts und links des Weges gepflanzt.

Für alle daran Beteiligten, rund 20 Personen, war die gemeinsame, ehrenamtliche Arbeit eine neue, positive und teamstärkende Erfahrung, bei der auch der Spaß nicht zu kurz kam.



Es wäre wünschenswert, wenn diese beispielhafte Aktion zahlreiche Nachahmer fände.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Zülpich vom 17.12.2009

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Siegel, Wappen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebiets in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009, S. 380 ff.), hat der Rat der Stadt Zülpich am 15.12.2009 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Durch das Gesetz zur Neuregelung des Landkreises Euskirchen vom 10.06.1969 (GV NW S. 264) und das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV NW S. 414) hat die Stadt Zülpich ihre Form erhalten.
- (2) Das Gebiet der Stadt Zülpich besteht aus den Ortschaften Bessenich, Bürvenich, Dürscheven, Enzen, Eppenich, Floren, Füssenich, Geich, Hoven, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich, Lövenich, Merzenich, Mülheim, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene, Wichterich, Zülpich (Kernstadt).

§ 2

Siegel, Wappen

- (1) Die Stadt Zülpich führt das vom Regierungspräsidenten in Köln mit Urkunde vom 04.05.1972 genehmigte Dienstsiegel mit Stadtwappen und Beschriftung „Stadt Zülpich, Kreis Euskirchen“.
- (2) Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
- (3) Das Stadtwappen ist wie folgt beschrieben:
In Silber ein schwarzes (kurkölnisches) Kreuz, belegt mit einem, zwei gekreuzte goldene (gelbe) Schlüssel, tragenden roten Schild.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften (im Sinne von Gemeindebezirken gemäß § 39 GO NRW) eingeteilt:
Bessenich, Bürvenich-Eppenich, Dürscheven, Enzen, Füssenich, Geich, Hoven-Floren, Juntersdorf, Langendorf, Linzenich-Lövenich, Merzenich, Mülheim-Wichterich, Nemmenich, Niederelvenich, Oberelvenich, Rövenich, Schwerfen, Sinzenich, Ülpenich, Weiler in der Ebene.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angele-

genheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung, gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Ortschaft (Gemeindebezirk). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls zu nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Zülpich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Stadt Zülpich“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist der Ausschuss für Schulen und Kultur zuständig.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12 EURO festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, jedoch maximal bis zu 8 EURO pro Stunde. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 28 EURO je Stunde überschreiten.

Der monatliche Höchstbetrag an Verdienstaussfall wird auf das 40-fache des jeweils geltend gemachten Stundensatzes festgelegt.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 12

Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Zülpich festgelegt.

§ 13

Beigeordnete

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtsblatt der Stadt Zülpich“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich, öffentlich bekannt gemacht, wobei im Internetauftritt der Stadt Zülpich (www.zuelpich.de) auf den Aushang hinzuweisen ist. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs bzw. des Hinweises im Internetauftritt der Stadt Zülpich

sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Zülpich, Rathaus, Haupteingang, Markt 21, Zülpich. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Rat behält sich das Recht vor, dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Geschäftsbereichsleiter betreffen, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister selbst zu entscheiden. Die Zuständigkeit für solche Entscheidungen wird auf den Haupt-, Personal- und Finanzausschuss übertragen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 07.09.2005 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 17.12.2009
gez.

Albert Bergmann

Anlage zu § 2 Absatz 2 dieser Hauptsatzung
(Muster-Abdruck des Dienstsiegels)



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Zuweisung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein Westfalen vom 17.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1980 S. 226) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Zülpich.

§ 2

An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW können nach näherer Bestimmung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 17.12.2009

gez.
Albert Bergmann

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 18.12.2002

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Zülpich vom 18.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 b) dieser Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) eine Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder sie selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 17.12.2009

gez.
Albert Bergmann

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.10.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394) und der §§ 5 ff. Landesabfallgesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NW S. 460), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.10.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Bereitstellungsgebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Restabfallbehälters.

Die Bereitstellungsgebühr wird für das Einsammeln, Abfahren und die Entsorgung/Verwertung von Bioabfall, Sperrmüll, Altpapier, Grünabfällen, Schadstoffhaltigen Abfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, verbotswidrigen Abfallablagerungen, für die Information und die Beratung der privaten Haushalte sowie die Aufstellung, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt für die nachfolgenden Restabfallbehälter:

80 l Behälter für Einzelpersonenhaushalte	85,00 EURO,
80 l Behälter ab Zweipersonenhaushalte	136,00 EURO,
120 l Behälter	204,00 EURO,
240 l Behälter	408,00 EURO.

(2) Für jede Entleerung der Restabfallbehälter wird eine Gebühr erhoben.

für den 80 l Behälter	je Leerung von	3,60 EURO,
für den 120 l Behälter	je Leerung von	5,10 EURO,
für den 240 l Behälter	je Leerung von	9,40 EURO

(3) Wird im Einzelfall die Benutzung eines 1.100 l Restabfallbehälters zugelassen, sind hierfür Gebühren für die wöchentliche Entleerungen in Höhe von 3.794,60 EURO jährlich zu zahlen.

(4) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach § 13 der Abfallentsorgungssatzung sowie die Kosten für die Vorhaltung einer Biotonne enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.

Die Gebühren für die Nutzung zusätzlicher Biotonnen betragen

für jede weitere 80 l Biotonne	27,00 EURO jährlich,
für jede weitere 120 l Biotonne	41,00 EURO jährlich,
für jede weitere 240 l Biotonne	81,00 EURO jährlich.

(5) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 240 l, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.

(6) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung ermäßigen sich die unter Abs. 1 genannten Gebühren

bei 80 l Behälter für Einpersonenhaushalte	auf	68,00 EURO,
--	-----	-------------

bei 80 l Behälter ab 2 Personenhaushalte	auf 109,00 EURO,
bei 120 l Behälter	auf 163,00 EURO,
bei 240 l Behälter	auf 327,00 EURO.

(7) Die Gebühr für einen 50 l Abfallsack (Windelsack) nach § 10 Abs. 2 c) der Abfallentsorgungssatzung beträgt 2,00 EURO.

(8) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 a) und b) der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für

den 70 l Restabfallsack	5,00 EURO,
den 70 l Bioabfallsack	3,00 EURO.

(9) Die Gebühr für die Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung für die Abgabe von Abfällen beträgt 5,00 EURO.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Zülpich vom 19.10.2006 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 17.12.2009

gez.
Albert Bergmann

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung vom 17.12.2009 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Zülpich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 14.12.2007)

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), hat der Rat der Stadt Zülpich in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Neufassungen:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich
- | | |
|----------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse S 3: | 1,88 EURO |
| - in Reinigungsklasse S 4: | 4,15 EURO |
| - in Reinigungsklasse S 5: | 5,00 EURO |
- (5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| - in Reinigungsklasse W 1: | 0,73 EURO |
|----------------------------|-----------|

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Zülpich (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 14.12.2007 tritt am 01.01.2010 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekanntgemacht.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil des Amtsblattes:
Der Bürgermeister der Stadt Zülpich, Postfach 13 54, 53905 Zülpich,
Telefon (0 22 52) 52 - 251 oder 52 - 0, email: bwop@stadt-zuelpich.de,
Internet: www.stadt-zuelpich.de

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:
Porschen & Bergsch Mediendiensteleistungen, 52399 Merzenich,
Am Roßpfad 8, Telefon (0 24 21) 7 39 12, Telefax (0 24 21) 7 30 11,
E-Mail: info@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt. Auflage: 9.100 Exemplare

In unserem Hause gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Zülpich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Zülpich
Der Bürgermeister
Zülpich, 17.12.2009
gez.
Albert Bergmann

Wasserleitungszweckverband Gödersheim

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 13.01.2010, 17,00 Uhr, findet im Bürgersaal der Begegnungsstätte Nideggen; Eingang: „Im Vogelsang“ (am Rathaus in Nideggen) die 1. (konstituierende) Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

TOP A) Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Verbandsversammlung durch den bisherigen Vorsitzenden
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Bestellung des Schriftführers und eines Vertreters für die Verbandsversammlung
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den Altersvorsitzenden
3. Wahl eines Stellvertreters
4. Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
6. Feststellung des Wirtschaftsplanes 2010 einschließlich Stellenplan
7. Gebührenkalkulation für das Jahr 2010
8. Erlass einer XI. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
9. Kenntnis der Vierteljahresübersicht 3. Quartal 2009
10. Mitteilungen und Anfragen

TOP B) Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen

gez. Reuter
stellvertr. Vorsitzender

Aufruf zur Gründung eines Jugendrates – Frist beachten!

Im letzten Amtsblatt wurde bereits um Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Zülpicher Jugendrat gebeten. Die Wahl findet in der Woche vom 22. – 28.02.2010 statt. Voraussetzung ist natürlich, dass sich genügend Jugendliche zur Wahl stellen.

Deshalb nochmals die herzliche Bitte, bis zum **08.01.2010** Wahlvorschläge mit mindestens fünf Unterstützungsunterschriften beim Wahlleiter, Rathaus, Zimmer 222 einzureichen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen Einwohner aus Zülpich von 14 bis 17 Jahren. Bewerbungsvordrucke liegen in den weiterführenden Schulen, im Sajas und im Wahlbüro der Stadt Zülpich, Zimmer 20, aus. Selbstverständlich könnt Ihr die Vordrucke auch unter www.zuelpich.de herunterladen. Unter der Rubrik „Jugendrat“ erhaltet Ihr weitere Informationen. Korrespondenz kann auch per Mail unter jugendrat@stadt-zuelpich.de geführt werden.

Es geht um Eure Interessen und es wäre einfach schade, wenn sich nicht genügend Jugendliche zur Wahl stellen würde.

Bei Rückfragen könnt Ihr Euch auch an den Geschäftsbereichsleiter Herrn Preuss unter Tel. 02252/52-217 oder an den Wahlleiter, Beigeordneter Herr Hürtgen unter Tel. 02252/52-273 wenden.

Ulf Hürtgen
Wahlleiter

Der Bürgermeister informiert

Auszeichnung für acht eifrige Ehrenamtler

Bürgermeister Bergmann ehrte Bürger, die sich für Zülpich engagieren

In fast allen gesellschaftlichen Bereichen sind die Leistungen freiwillig und ehrenamtlich engagierter Menschen unentbehrlich. Sie bilden Netzwerke, organisieren Selbsthilfegruppen, verbessern und ergänzen die Qualität von öffentlichen Angeboten und aktivieren Mitmenschen, sich gemeinsam mit anderen für Ziele stark zu machen.

Jeder dritte Bundesbürger engagiert sich in seiner Freizeit ehrenamtlich. Unschätzbare soziale, politische und auch wirtschaftliche Werte verdanken wir diesem Einsatz.

Um diese ehrenamtliche Arbeit konkret anzuerkennen und auszuzeichnen, lud Bürgermeister Albert Bergmann die zu Ehrenden Erika Wunderlich, Ilse Plikat, Hans Schall, Johannes Dahmen, Andreas Schiffmann, Helmut Schnittke, Dieter und Thomas Rissinger am Donnerstag, 10.12.2009, in die Bürgerbegegnungsstätte „Martinskirche“ ein.

„Es sind Bürgerinnen und Bürger, die nicht jeden Tag in der Zeitung stehen, nicht auf jedem Foto zu sehen sind. Sie halten sich im Hintergrund, arbeiten unauffällig, effektiv und erfolgreich für uns alle. Die heute zu Ehrenden beweisen mit ihrem Engagement, dass Werte von Ehrlichkeit und christlicher Nächstenliebe hier in Zülpich fest verankert sind. Ihr Einsatz ist vorbildlich und verdient unser aller Respekt, unsere Anerkennung“, betonte Bürgermeister Bergmann in seiner Ansprache.

Des Weiteren appellierte er an alle Anwesenden: „Begeistern Sie unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger für das Ehrenamt: ermutigen Sie alle, die Sie kennen, zur Zeit jedoch ehrenamtlich noch im „Abseits“ stehen und „Zuschauer“ sind: Macht mit beim Ehrenamt und ehrenamtlichem Engagement, wir alle in Zülpich brauchen Euch, wir sind auf Euch angewiesen“.

Wenn man sich vorstellt, wie unsere Gesellschaft ohne ehrenamtlich Tätige im sozialen und politischen Bereich sowie im Vereinswesen aussähe, dann wird klar, wie wichtig diese Freiwilligenarbeit ist.

Zunächst wurden Erika Wunderlich und Ilse Plikat aus Zülpich geehrt.

Beide Damen engagieren sich seit vielen Jahren in der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde und leiten hier insbesondere den Seniorenclub.

Mit viel Herz, Geduld und Ausdauer bilden Sie hier eine Gemeinschaft in der Senioren miteinander und füreinander da sind. Sie schenken Freude und bieten Gelegenheit für Gespräche. Aber auch sonst, wo Hilfe und Engagement benötigt werden, sind beide Damen zur Stelle.



Bürgermeister A. Bergmann sprach E. Wunderlich und I. Plikat für ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre langjährige, uneigennützig, ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde im Namen der Stadt Zülpich Dank und Anerkennung aus und überreichte die Urkunden und Präsentkörbe

Hans Schall aus Zülpich trat am 01.01.1949 in die KG „Zölleche Öllege“ ein. 1956 war für H. Schall sicherlich der karnevalistische Höhepunkt: er regierte als Prinz Hans II. die Jecken in Zülpich. Am 21.10.1961 wurde er in den ersten eigenständigen Vorstand der Prinzensgarde als Schriftführer gewählt und übernahm am 19.09.1963 das Amt des Präsidenten, welches er bis 1994 bekleidete.

Aus Anlass seiner 30-jährigen Amtszeit als Präsident erhielt er 1993 erstmalig und bisher einzigartig in der Geschichte der Prinzensgarde den Ehrenring.

Aus Anlass seines 65. Geburtstages im Jahr 1994 wurde Hans Schall zum Ehren-

präsidenten der Prinzengarde und vom Regionalverband Düren (RVD) im Bund Deutscher Karneval (BDK) zum Ehrenmitglied ernannt.

Auch überregional wurden seine Verdienste geehrt, u.a. mit dem Orden in Gold des BDK und dem Gold Brillant Orden des RVD.

Darüber hinaus war er maßgeblich an der Gründung des Fanfarenkorps beteiligt und sorgte dafür, dass die Prinzengarde ein heute wunderschönes Gardequartier im Münstertor ihr zu Hause nennen darf.

„In einer Zeit, in der Frohsinn und Kameradschaft in der Gesellschaft immer mehr zurückgedrängt werden, sind Menschen wie Sie unentbehrlich. Geben Sie Ihr Wissen, Ihre Erfahrungen und Ihren Frohsinn an die Karnevalisten, alle Bürgerinnen und Bürger, weiter – Sie werden Ihnen dankbar sein“, empfahl Bürgermeister Bergmann.

Seit vielen Jahren leisten Johannes Dahmen, Andreas Schiffmann, Helmut Schnittke, Dieter Rissinger und Thomas Rissinger wertvolle ehrenamtliche Arbeiten in ihrem Heimatort Merzenich.

Wo Hilfe benötigt wird, Verschönerungs- oder Reparaturarbeiten fällig sind, sind diese Herren zur Stelle. Woche für Woche treffen sie sich jeden Dienstag, um Anlagen zu hegen und zu pflegen, neue Sitzbänke selber herzustellen, Grußstafeln zu erstellen und an den richtigen Plätzen zu positionieren. Die Blumenpflege im Ort ist hierbei natürlich Ehrensache.

Nicht umsonst ist Merzenich vor 24 Jahren im Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ mit der Goldmedaille im Landeswettbewerb ausgezeichnet worden.

Das Engagement der Dorfbewohner hat nach dieser Auszeichnung bei weitem nicht aufgehört und so kommen jedes Jahr neue Glanzpunkte in Merzenich hinzu.

„Diese Männer, so Bürgermeister Bergmann, sind in Merzenich unentbehrlich geworden und tragen auch mit erheblichen Anteil an der Entlastung des städtischen Baubetriebshofes bei, der diese Arbeiten zeitlich und finanziell nicht ausführen könnte.



Ebenfalls für ihr Ehrenamt wurden geehrt: v. li.: H. Schall, A. Schiffmann, J. Dahmen, H. Schnittke, T. Rissinger, D. Rissinger. Bürgermeister A. Bergmann sprach auch ihnen für ihre langjährige, uneigennützige, ehrenamtliche Tätigkeit, sei es in der Prinzengarde Zülpich oder in Merzenich, im Namen der Stadt Zülpich Dank und Anerkennung aus und überreichte auch hier Urkunden und Präsentkörbe.

Fotos: B. Woop

Nach der Ehrung lud Bürgermeister Bergmann alle Anwesenden zu einem Stehempfang ein.

Ein besonderes Dankeschön sprach er den Musikern der Jazz Combo des Franken-Gymnasiums unter der Leitung von Jochen Petermann aus, die diese Veranstaltung musikalisch umrahmten.

An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön den HIT-Märkten für die Bereitstellung der Sachspenden.

Sprechtag des Bürgermeisters

Als Bürgermeister der Stadt Zülpich ist es mir ein persönliches Anliegen, für die Bürgerinnen und Bürger stets ein offenes Ohr zu haben. Daher werden in regelmäßigen Abständen Sprechstunden durchgeführt, in denen Sie sich mit Ihren Ideen, Wünschen und Anliegen direkt an mich wenden können.

Mein nächster Sprechtag findet statt am **Donnerstag, den 14. Januar 2010,**

von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Städtischen Kindergarten Zülpich-Ülpenich, Falkenweg (direkt neben der Grundschule).

Wenn Sie den Bürgermeistersprechtag in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich bereits vorher telefonisch im Vorzimmer des Bürgermeisters, Markt 21, (Altbau, I. Etage), bei Frau Havenith, Telefon 52-211, anmelden.

Erfahrungsgemäß sind die Bürgermeistersprechstunden gut besucht. Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, ist es sinnvoll, bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren.

Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Ihr
Albert Bergmann
Bürgermeister



VERANSTALTUNGSKALENDER 2010 Karneval

In der Ausgabe Nr. 21 vom 09.10.2009 wurde gebeten, die Veranstaltungen für das Jahr 2010 bis zum 28.10.2009 der Verwaltung mitzuteilen.

Aufgrund der eingegangenen Mitteilungen werden folgende Veranstaltungen bekannt gegeben:

Zülpich – Kernstadt

- | | | |
|--------|-----------|---|
| 08.01. | 20:00 Uhr | Stadthalle Zülpich, Fastelovend goes Dancing, Prinzengarde Zülpich |
| 10.01. | 15:00 Uhr | Stadthalle, 12. Miljöhfest, Blaue Funken |
| 15.01. | 19:00 Uhr | Stadthalle, Prinzengardesitzung |
| 16.01. | 14:30 Uhr | Stadthalle, Sitzung für und mit behinderten Menschen, Prinzengarde |
| 24.01. | 15:00 Uhr | Seniorenachmittag der Kernstadt Zülpich, Zölleche Öllege |
| 31.01. | 15:00 Uhr | Stadthalle, Kindersitzung, Zölleche Öllege |
| 05.02. | 20:00 Uhr | Stadthalle, HJK Sitzung |
| 07.02. | 15:00 Uhr | Stadthalle, Prinzenvorstellung der Großgemeinde Zölleche Öllege |
| 07.02. | 15:00 Uhr | Münstertor, Biwack mit Zapfenstreich und Höhenfeuerwerk der Prinzengarde |
| 11.02. | 11:11 Uhr | Rathausplatz, Eröffnung Straßenkarneval, Prinzengarde |
| 11.02. | 20:00 Uhr | Stadthalle, Kostümparty des TuS Chlodwig Zülpich |
| 12.02. | 20:00 Uhr | Stadthalle, Kostüm Sitzungs Ball, Links on rechts von de Römerallee |
| 13.02. | 20:00 Uhr | Stadthalle, HJK, Kostümparty 2010 |
| 14.02. | 16:00 Uhr | Marktplatz, Schlüsselübergabe, Zölleche Öllege |
| 15.02. | 13:15 Uhr | Großer Rosenmontagszug, Zölleche Öllege |
| 15.02. | 18:00 Uhr | Stadthalle, Rosenmontagsball, Zölleche Öllege |
| 16.02. | 18:00 Uhr | Stadthalle, Karnevalskehrhaus, Blaue Funken |
| 27.02. | 19:30 Uhr | Kath. Pfarrzentrum, Fischessen, Prinzengarde |
| 06.11. | 15:30 Uhr | Stadthalle, 7. Mädchensitzung |
| 07.11. | 11:11 Uhr | Münstertor, Sessionseröffnung und Abschluss des 100-j. Jubiläums der Prinzengarde |

Bürvenich

- 01.01. 19:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, Kneipenbesuch Prinz Lothar I. aus Zülpich
- 09.01. 19:49 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, Proklamations- und Kostümsitzung, Bürvenicher Karnevalsverein (BKV)
- 17.01. 14:30 Uhr „Bürvenicher Stübchen“ Proklamations-Kindersitzung, BKV
- 31.01. 10:00 Uhr hl. Messe in der Pfarrkirche, danach Schlüsselübergabe in der Gaststätte „Bürvenicher Stübchen“
- 11.02. 15:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, Weiberkaffee mit Programm, BKV
- 13.02. 20:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, Kostümball mit „OTTO-die Band“, BKV
- 14.02. 14:00 Uhr Karnevalszoch
18:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, After-Zoch-Party, BKV
- 15.02. 18:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, gemütlicher Abend, BKV
- 16.02. 17:00 Uhr „Bürvenicher Stübchen“, Kehraus/Verabschiedung der Tollitäten

Dürscheven

- 15.01. 20:00 Uhr Saal Schmitz, Sessionseröffnung, Funkenabend, KG Heimat
- 17.01. 15:00 Uhr Saal Schmitz, Kindersitzung, KG Heimat
- 31.01. 10:00 Uhr Pfarrheim, Frühstück der Prinzen
- 11.02. 15:00 Uhr Saal Schmitz, Weiberfastnacht, KG Heimat
- 13.02. 20:00 Uhr Saal Schmitz, Preismaskenball, KG Heimat
- 14.02. 10:30 Uhr Saal Schmitz, Erbsensuppenessen; Funken Rot-Weiß
14:30 Uhr Karnevalsumzug mit anschließender After-Zoch-Party, Saal Schmitz
- 16.02. 19:00 Uhr Saal Schmitz, Karnevalsauklang
- 20.02. 19:00 Uhr Fischessen der KG Heimat

Enzen

- 10.01. 11:00 Uhr bis
12:00 Uhr „Sportler-Treff“ am Sportplatz, Kartenvorverkauf für die Sitzung am 30.01.2010
- 30.01. 19:49 Uhr Festzelt am Sportplatz, große Sitzung der KG Rot-Weiß
- 07.02. 10:30 Uhr Festzelt, Mundartmesse
13:11 Uhr Festzelt, Kindersitzung der KG Rot-Weiß
- 11.02. 14:00 Uhr Festzelt, Weibertag, KG Rot-Weiß
- 13.02. 14:00 Uhr Karnevalsumzug, danach gemütliches Beisammensein im Festzelt



Füssenich/Geich

- 06.11. 19:30 Uhr Gaststätte „Zur Post“, Proklamation Dreigestirn, KG Verdötschte Geecher 1936 e. V.
- 09.01. 20:00 Uhr Festzelt, Kostümsitzung, Verdötschte Geecher 1936 e. V.
- 24.01. 10:30 Uhr Festzelt, Gardetreffen, Verdötschte Geecher
- 14.02. 14:00 Uhr Karnevalszug, Füssenich/Geich

Rövenich

- 23.01. 20:11 Uhr Schützenhalle, Ball mit karnevalistischen Einlagen, Dorfgemeinschaft
- 24.01. 15:00 Uhr Schützenhalle, Kindersitzung, Dorfgemeinschaft
- 14.11 14:11 Uhr Karnevalszug durch Rövenich
- 11.02. 15:00 Uhr Hubertusklausur, Mohnetreffen
- 16.02. 14:11 Uhr Karnevalszug
- 20.02. 18:00 Uhr Schützenhalle, Fischessen
- Schwerfen**
- 15.01. 20:00 Uhr Schützenhalle, große Sitzung der KG Schwerfe blieb Schwerfe
- 13.02. 15:00 Uhr 2. Kinder-Karnevalszug
- 14.02 14:00 Uhr Karnevalsumzug, anschl. Karnevalsfete im Dörpstüffje

Ülpenich

- 03.01. 11:00 Uhr Saal Bohn, Gardetreffen
- 14.02. 14:00 Uhr Karnevalszug
- 16.02. 20:00 Uhr Saal Bohn, Karnevalsauklang, KG Ülekrade

Weiler in der Ebene

- 07.11. 19:00 Uhr Sporthalle, Proklamationsitzung der KG Weiler i. d. E.
- 31.01. 11:11 Uhr Sporthalle, Prinzenempfang und Jubiläums Festkommers der KG Weiler i. d. E.
- 06.02. 19:00 Uhr Mehrzweckhalle, Kostümball,
- 11.02 15:00 Uhr Vereinsheim, Weiberfastnachtsparty, KG Weiler i. d. E.
- 13.02. 14:00 Uhr Karnevalszug, KG Weiler
- 15.02. 18:00 Uhr Vereinsheim, Rosenmontagskarnevalsparty, KG Weiler
- 16.02. 18:00 Uhr Vereinsheim, Prinzen Enthronisierung
- 22.05. 20:00 Uhr Open Air Konzert

Spende an Zülpicher Tafel

Beim Adventssingen des Kirchenchores und des Gospelchores "effata" Zülpich-Wichterich, zusammen mit der Singgemeinschaft Mülheim-Wichterich/Billig/Weidesheim und den Rutbaach-Fanfaren Mülheim-Wichterich am Sonntag, den 13. Dezember 2009 in Zülpich-Niederelvenich summierte sich der "freiwillige" Eintritt auf insgesamt 430 €.



Dieser Betrag wurde am Mittwoch, den 16. Dezember von Marita Giesen an Herrn Eppelt, den Vertreter der Zülpicher Tafel übergeben.

Allen Spendern nochmals ein herzliches "Dankeschön"!

Lebenshilfe H. P. Z. gGmbH sagt Danke!

Am Sonntag, den 22.11.2009 fand bereits zum 4ten mal der Weihnachtsbasar in der Gaststätte „Schümchen“ in Bürvenich statt. Traditionell wurden Adventskränze, Gestecke, Lichterketten, Tür- und Tischschmuck, Holzarbeiten, Schmuck, Honig und noch vieles mehr angeboten. Auch für das leibliche Wohl wurde bestens gesorgt. Die Veranstaltung wurde gut besucht und somit konnten die Aussteller und die fleißigen Helfer wieder einen Teilerlös - diesmal in Höhe 570,00 Euro - an die Lebenshilfe H.P.Z. gGmbH spenden.

Die Lebenshilfe H.P.Z. gGmbH sagt ein herzliches Dankeschön an alle Spender!

Tag der offenen Tür

am 6. Februar 2010

Besuchen Sie uns mit Ihren Kindern und machen Sie sich ein Bild, wie unsere Schule von innen aussieht und was wir alles zu bieten haben!

Unser Programm für Sie

8.00 Uhr **Begrüßung**
8.15 - 9.30 Uhr **Trainingseinheiten**
zum **„Lernen lernen“**
9.50 - 11.20 Uhr **Unterricht zum**
Mitmachen
Anschließend: **Führung durch unsere**
Schule

Gemeinschafts-
Hauptschule
Zülpich



Seit 2007 sind wir Ganztagsschule

Unterricht von 8.00 - 16.00 Uhr:

- Keine Kosten, außer Essensbeitrag
- Keine Hausaufgaben
- Instrumentalunterricht in Kooperation mit der Musikschule
- Förderkurse in Mathematik, Deutsch und Englisch
- Intensive Rechtschreibförderung

**Sie können Ihr Kind bei uns
anmelden vom 08.02. - 26.02.2010
von 10.00 - 13.00 Uhr und nach
telefonischer Vereinbarung**



Keltenweg 10 Tel. 02252 - 529 800

Homepage: www.ghs-zuelpich.de

53909 Zülpich E-Mail: buero@ghs-zuelpich.de

Ansprechpartner: Frau Pielen, Rektorin und Herr Wermter, Konrektor

Schulen

Klasse 1a der Chlodwig-Schule zeigt Herz

Schule einmal anders: Das Interesse der Klasse 1a der Chlodwig-Schule Zülpich war schnell geweckt, als es darum ging die diesjährige Schuhkartonaktion der Zülpicher Tafel zu unterstützen. Mit Eifer und Freude sammelten die Jungen und Mädchen geeignete Lebensmittel und trennten sich nicht immer leichten Herzens von dem einen oder anderen Teddy und Spielzeug, um anderen Menschen – besonders den Kindern – in der Vorweihnachtszeit eine kleine Freude zu bereiten.

Nachdem die Päckchen liebevoll gepackt worden waren, machte sich die Klasse 1a zusammen mit ihrer Klassenlehrerin Frau Reuter auf zur Martinskirche, um dort auch ein wenig stolz ihre gesammelten Pakete abzugeben.



Schule muss also nicht immer im Klassenzimmer stattfinden, und die kleinen Helfer konnten erfahren, dass Schenken zweifache Freude bereitet, einmal den Beschenkten und gleichzeitig auch denjenigen, die die Geschenke machen.

Alle waren sich einig, das war so schön, im nächsten Jahr sind wir wieder dabei!

Notdienst

NOTRUFNUMMERN!!!

Der ambulante ärztliche Notfalldienst ist unter **0 18 05 – 04 41 00** zu erreichen. In akuten, lebensbedrohlichen Notfällen – Rettungswagen, Notarzt, Feuerwehr erreichen Sie Hilfe unter der Telefon-Nr.: **112**.

Der Notdienst der Zahnärzte kann unter **0 18 05 – 98 67 00** abgefragt werden.

Die nächstgelegene notdienstbereite Apotheke erfragen Sie unter Telefon-Nr. **0 18 05 – 93 88 88** oder per Handy über **22 8 33** (69ct./min)

Die Stadt Zülpich gratuliert

GOLDENE HOCHZEIT DER EHELEUTE JACOB UND INGRID SCHMITZ IN ZÜLPICH-SINZENICH

Am Freitag, 15. Januar 2010, feiern die Eheleute Jacob und Ingrid Schmitz, wohnhaft in Sinzenich, Kommerner Straße 22, 53909 Zülpich, das Fest der Goldenen Hochzeit.

Zur Goldenen Hochzeit gratuliert die Stadt Zülpich mit den herzlichsten Glück- und Segenswünschen.

Vereinsmitteilungen



St. Rochus Schützenbruder- schaft Geich



Alle Jahre wieder fand der gemütliche Abend der St. Rochus Schützenbruderschaft Geich am 28.11.2009 statt. Mit der Heiligen Messe, in der Füssenicher Pfarrkirche, wurde der Abend durch Präses Marcus Breuer begonnen.

Im Schützenheim, nach der Begrüßung durch Brudermeister Hans-Jürgen Meier wurden die Gewinner und Platzierten des Pokalschießens vom 22.11.2009 geehrt.

Bei den Jungschützen errang Christian Pick den ersten Platz und holte somit den Pokal, zweiter wurde Marcel Fabich, dritter wurde Rüdiger Fabich.

Den Damenpokal konnte Franziska Schmitz für sich behaupten, zweite wurde Anja Rhiem, der dritte Platz ging an Gerda Brandt.

Der Maria-Rhiem-Pokal wurde von der Stifterin persönlich überreicht und ging an Jürgen Fabich hier wurde Paul Schmitz zweiter und Peter Drove dritter.

Beim Schützen-Haupt-Pokal hatte Werner Pick mit 46 Ringen das beste Ergebnis und konnte den Pokal für sich behaupten, zweiter wurde Arnold Rhiem und dritter wurde Franz-Ludwig Breschinsky.

Für 25 jährige Mitgliedschaft wurde Gudrun Stürwold und Annemarie Schröder ausgezeichnet. Weiterhin wurden Josef Rhiem und Herbert Hoch für 60 Jahre aktive Mitgliedschaft mit einer Urkunde und einem Präsentkorb geehrt. Für 60 Jahre passive Mitgliedschaft wurden Josef Drove und Wilhelm-Josef Hoch mit einer Urkunde geehrt.

Zum Höhepunkt des Abends folgte eine Auszeichnungen an den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Zülpich sowie späteren stellvertretenden Landrat des Kreises Euskirchen und langjährigen Freund der Bruderschaft Josef C. Rhiem. Er wurde von der Bruderschaft zum Ehrenmitglied ernannt und bekam eine Urkunde.

Mit einer Gulaschsuppe und der anschließenden Verlosung wurde der Abend abgerundet.



Der Sportverein
VFL Niederelvenich/Mülheim-Wichterich
wünscht allen Mitgliedern
ein schönes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr

- KFZ - Meisterbetrieb
- Unfallinstandsetzung
- Reifen-Center
- Klima-Service
- Fahrzeugaufbereitung

Kreisverkehrbau Römerallee - Hertenicher Weg

Während der Bauarbeiten bieten wir Ihnen einen **kostenlosen Hol- und Bringservice** in einem Umkreis von 10 km an.



REIFENEINLAGERUNG

ACHSVERMESSUNG

REIFEN / RÄDER

INSPEKTION

ALLES RUND UM IHR FAHRZEUG AUS EINER HAND

- Inspektion nach Herstellervorgabe
- Wartung der Bremsanlage
- Reparaturen aller Art
- Unfallinstandsetzung
- Smart Repair
- Lackierarbeiten
- Sachverständigen Service
- Radwechsel mit Auswuchten
- Spurvermessung, Spureinstellung
- Reifeneinlagerung
- Glasersatz, Glasreparatur
- TÜV / AU
- Fahrzeuginnen- und Aussenreinigung
- Fahrzeugaufbereitung

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Hertenicher Weg 1 • 53909 Zülpich • Tel.: 02252 - 835 28-0 • Fax: 02252 - 83528-29

Öffnungszeiten: • Mo-Fr 08:00 - 17:00 Uhr • Sa 08:00 - 12:00 Uhr

info@selog.eu

www.selog.eu